Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4087

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(19. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Frey, Merten, Frühwald und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung

- Nr. 4022 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Revenstorff

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 17. Februar 1953

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kriedemann	Revenstorff
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung

- Nr. 4022 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung und zwar der Neusiedlung wie der Anliegersiedlung, insbesondere in Verbindung mit Bodenverbesserungs- und Landgewinnungsarbeiten	(1) unverändert
a) Bürgschaften für Darlehen zu übernehmen,	a) Bürgschaften **und Rückbürgschaften** für Darlehen zu übernehmen,
b) sich zu verpflichten, Ländern, die solche Bürgschaften übernehmen, etwaige Ausfälle zu erstatten.	b) sich zu verpflichten, Ländern, die solche Bürgschaften übernehmen, etwaige Ausfälle **anteilig** zu erstatten.
(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 dürfen zwanzig Millionen Deutsche Mark jährlich, insgesamt einhundert Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.	(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 dürfen zwanzig Millionen Deutsche Mark jährlich, insgesamt einhundert Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen, **soweit dieser Betrag haushaltsmäßig gedeckt werden kann.**
§ 2	§ 2
Der Bund stellt für die landwirtschaftliche Siedlung außer dem nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .) vorgesehenen Betrag jährlich 50 vom Hundert dieses Betrages zur Verfügung.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 3	§ 3
Die auf Grund der §§ 1 und 2 für die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stehenden Mittel sind zusätzlich zu den von den Ländern bereitzustellenden Mitteln für die Anliegersiedlung und für die Ansiedlung von Siedlungsbewerbern zu verwenden, die nicht nach den Vorschriften des Zweiten Titels des Bundesvertriebenengesetzes in die Landwirtschaft eingegliedert werden, insbesondere für die Ansiedlung von nachgeborenen Bauernsöhnen, Landarbeitern sowie von Pächtern aufgesiedelter Betriebe.	unverändert
§ 4	§ 4
(1) Die Mittel, die auf Grund des § 2 für die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung gestellt werden, fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungsbank zu. Sie sind insbesondere für zinsverbilligte oder zinslose Darlehen zu verwenden, ferner um die Kosten der Geldbeschaffung zu decken, Zinsen aufgenommener Darlehen (§ 1) zu verbilligen, Beihilfen für Bodenverbesserungs- und Landgewinnungsarbeiten zu gewähren und sonstige, der landwirtschaftlichen Siedlung dienende Zwecke zu fördern.	(1) unverändert
(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Richtlinien über die Bürgschaftsübernahme (§ 1) sowie über die Verwendung der Mittel (§ 2).	(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Richtlinien über die Bürgschaftsübernahme (§ 1) sowie über die Verwendung **und die Weiterleitung** der Mittel (**§§ 2, 3, 4 Abs. 1**).
	(3) Das Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungsbank unterliegt der Prüfung durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes.
§ 5	§ 5
§ 4 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) erhält folgende Fassung:	unverändert
„§ 4	
(1) Der Bund gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Deutschen Landesrentenbank aus der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erwachsen, bis zum Betrage von fünfhundert Millionen Deutsche Mark.	

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
(2) Für die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber dem Bund ist der ordentliche Rechtsweg zulässig."	
	§ 5a **Geltung in Berlin** **Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**
§ 6	§ 6
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert